

Satzung des StudentenTheater der Universität Greifswald e. V.

Errichtet am 21. Juli 2007, geändert am 15. Mai 2008, 10. Januar 2009, 27. Februar 2014, 29. November 2017 und 27. September 2018

Präambel

Die Arbeit des StudentenTheaters der Universität Greifswald e.V. basiert auf dem gemeinsamen Willen seiner Mitglieder sich zur Förderung des kulturellen Lebens, besonders im Bereich Theater und Darstellendes Spiel, in Greifswald und darüber hinaus zu engagieren.

Der Verein bemüht sich des Weiteren um die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und fördert damit die demokratische Streitkultur. Darüber hinaus möchte er neben den eigenen Mitgliedern auch Schulen und andere Vereine beim Ausbau von kulturellem Interesse, Fähigkeiten in Selbstpräsentation und Konfliktmanagement sowie von Kompetenzen im Körper- und Stimmbereich anregen und unterstützen.

In diesem Sinne gibt sich das StudentenTheater der Universität Greifswald e.V. folgende Satzung:

10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Studententheater der Universität Greifswald e.V.“. Alternativ dazu führt er die Kurzform „StuThe – Greifswald e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Greifswald und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Greifswald eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

20 § 2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, die Bildung und Unterstützung Studierender an der E.-M.-Arndt- Universität Greifswald in den Bereichen Theater und Darstellendes Spiel.

§ 3 Umsetzung der Ziele des Vereins

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- 30 1 die Produktion und Aufführung von Theaterprojekten
- 2 die Organisation von thematischen Workshops
- 3 die Zusammenarbeit mit anderen Initiativen ähnlicher Prägung
- 4 die Aus- und Weiterbildung in allen Bereichen des Theaters und des Darstellenden Spiels
- 5 die Zusammenarbeit mit der E.-M.-Arndt-Universität und ihren Einrichtungen
- 40 6 den Austausch zwischen jungen Künstlern/-innen im Rahmen entsprechender Zusammenkünfte und kultureller Ereignisse
- 7 die Veröffentlichung der Ergebnisse seiner Arbeit in geeigneter Form.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

50

§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

- 60 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angemessene Honorarzahungen, welche für eine Gegenleistung und nach Unterzeichnung eines Honorarvertrages getätigt werden, sind jedoch zulässig.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist von der Art der Mitgliedschaft abhängig. Es wird unterschieden zwischen:

- 1 Ordentliches Mitglied
- 2 Fördermitglied
- 3 Mitglied ehrenhalber

70

Nach Art der Mitgliedschaft ergeben sich außerdem verschiedene Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder dem Verein gegenüber.

§ 7 Austritt aus dem Verein

- 80 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen und ist zum Ende jedes Semesters möglich.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins oder andere durch die Mitgliederversammlung beschlossene Regelungen verstößt, insbesondere aber bei Beeinträchtigung oder Schädigung des Vereins und seiner Arbeit.

90

Das auszuschließende Mitglied ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich zu laden und anzuhören, bevor ein Beschluss über dessen Ausschluss möglich ist.

Die Mitgliederversammlung ist bei ihrer nächsten Sitzung über den Ausschluss eines Mitgliedes zu unterrichten. Eine Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt unverzüglich durch das zuständige Vorstandsmitglied.

Satzung des StudentenTheater der Universität Greifswald e. V.

Errichtet am 21. Juli 2007, geändert am 15. Mai 2008, 10. Januar 2009, 27. Februar 2014, 29. November 2017 und 27. September 2018

§ 9 Ordentliche Mitglieder

- 100 Ordentliches Mitglied ist jede natürliche Person, die den 'Antrag auf Mitgliedschaft als Ordentliches Mitglied' gestellt hat und durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen wurde. Es wird im Mitgliederverzeichnis des Vereins aufgeführt. Durch die Annahme des 'Antrages auf Mitgliedschaft als Ordentliches Mitglied' durch den Vorstand wird das Ordentliche Mitglied insbesondere ausgestattet mit den Rechten:
- 110 1 an allen Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich auf diesen Sitzungen an allen Abstimmungen und Wahlen mit genau einer Stimme zu beteiligen
2 in jeden satzungsmäßigen Posten des Vereins gewählt zu werden.

Außerdem ergeben sich aus der Mitgliedschaft als Ordentliches Mitglied die Pflichten:

- 120 1 sich aktiv an der Arbeit des Vereins zu beteiligen und dabei seine Satzung und die von der Mitgliederversammlung oder einem anderen satzungsmäßigen Organ getroffenen Beschlüsse zu achten und einzuhalten
2 seinen Mitgliedsbeitrag nach den Regelungen der durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung an den Verein zu zahlen
3 den Vorstand unverzüglich und schriftlich auf Änderungen der im 'Antrag auf Mitgliedschaft als Ordentliches Mitglied' gemachten Angaben hinzuweisen.

§ 10 Fördermitglieder

Fördermitglied ist jede natürliche oder juristische Person, die den Verein und seine Arbeit finanziell oder materiell unterstützt.

Fördermitglieder sind nicht Teil der Mitgliederversammlung des Vereins und verfügen über keinerlei Stimmrecht. Sie können außerdem nicht in einen durch diese Satzung festgelegten Posten gewählt werden.

§ 11 Mitglieder ehrenhalber

- 140 Mitglieder ehrenhalber werden auf Vorschlag eines Ordentlichen Mitgliedes des Vereins durch die Mitgliederversammlung bestätigt, wenn sie sich im besonderen Maße Verdienste im Verein erworben haben. Sie werden im Mitgliederverzeichnis des Vereins aufgeführt.

Aus der Mitgliedschaft ehrenhalber ergeben sich keinerlei Rechte und Pflichten dem Verein gegenüber.

- 150 Ein Mitglied ehrenhalber kann auch zeitgleich Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied des Vereins sein. Dann gelten die entsprechenden Regelungen für Ordentliche Mitglieder beziehungsweise Fördermitglieder.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung kann über die Regelungen dieser Satzung hinaus weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins beschließen. Diese Beschlüsse können alle

- 160 Mitglieder gleichermaßen oder nach Art ihrer Mitgliedschaft betreffen.

Die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung des Vereins geregelt, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Vorstand.

- 170 Ihre Mitglieder sind Ordentliche des Vereins.

Die Grundsätze ihrer Arbeit können durch den Erlass einer Geschäftsordnung näher bestimmt werden als es in dieser Satzung geschieht. Der Beschluss über eine derartige Geschäftsordnung obliegt ausschließlich der Mitgliederversammlung.

§ 14 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet und besteht aus allen Ordentlichen und Geborenen Mitgliedern des Vereins.

180

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und entscheidet über alle an sie gestellten Anträge.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

190

- 1 die direkte Wahl von vier Vorstandsmitgliedern aus der Mitte der Mitgliederversammlung
- 2 die Abwahl des Vorstandes oder seiner einzelnen Mitglieder
- 3 die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- 4 die Entgegennahme sämtlicher Berichte
- 5 die Beschlussfassung über Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Beitragsordnung und einer Geschäftsordnung für alle Organe des Vereins
- 6 die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- 7 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 8 die Wahl von zwei Kassenprüfern, wobei eine Wiederwahl nur einmal und nicht für beide Kassenprüfer zugleich zulässig ist
- 9 die Entlastung des Vorstandes oder seiner einzelnen Mitglieder.

200

§ 15 Einberufung, Beschlussfassung

210

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung per E-Mail mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eingeladen. Mitglieder, die nicht per E-Mail zu erreichen sind, werden per Brief eingeladen.

Satzung des StudentenTheater der Universität Greifswald e. V.

Errichtet am 21. Juli 2007, geändert am 15. Mai 2008, 10. Januar 2009, 27. Februar 2014, 29. November 2017 und 27. September 2018

220 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens ein Mal im Laufe jedes Semesters zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen werden vom Vorstand auch auf Verlangen von mindestens fünf Ordentlichen Mitgliedern oder auf behördliche Anordnung einberufen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch die einfache Mehrheit aller gültigen Stimmen, wenn diese Satzung für den Einzelfall keine andere Regelung trifft. Gleiches gilt für alle Personenwahlen.

Beschlussvorlagen können durch die Ordentlichen Mitglieder des Vereins eingebracht werden.

230 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/der Leiter/-in der jeweiligen Sitzung zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem/der Schatzmeister/-in sowie einem weiteren Mitglied.

240 Der Vorstand setzt sich zusammen aus vier Ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte zu wählen sind.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

250 Vorstandssitzungen werden durch den den/die Vorstandsvorsitzende/-n, oder im Verhinderungsfalle, durch den/die Stellvertreter/-n Vorstandsvorsitzende/-n, einberufen. Dies erfolgt schriftlich und mindestens acht Tage im Voraus oder bei besonderer Dringlichkeit telefonisch mit einer zweitägigen Ladungsfrist.

260 Die Beschlussfähigkeit wird durch Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder gewährleistet. Beschlüsse werden, wenn nicht anders in dieser Satzung vorgesehen, durch einfache Stimmenmehrheit getroffen. Bei Gleichstand gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Es sind Niederschriften über alle Vorstandsbeschlüsse anzufertigen, durch das leitende Vorstandsmitglied und eine/-n Protokollführer/-in zu unterzeichnen und aufzubewahren.

Der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden auf

270 der ersten Sitzung eines neuen Vorstandes von den Anwesenden aus deren Mitte gewählt. Gleiches gilt für den/die Schatzmeister/-in. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bildet der Vorsitzende und im Vertretungsfall der Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

280 Kommt es aufgrund von Ausschluss oder Austritt zum Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern aus dem Vorstand, werden von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern Neuwahlen anberaumt und abgehalten.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die

290 Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

300 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls seines Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Verein IKuWo e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

310 § 18 Inkrafttreten der Satzung des Vereins

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung des Vereins mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle vorherigen Fassungen einschließlich ihrer Ergänzungen und Änderungen sind damit aufgehoben.